

Sparte HANDEL

306 Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.09.2018	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte für folgende Berufszweige:		
	1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	EUR	0,00
	2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:		
	Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	0,00
	Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	0,00
	weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	0,00
	3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
	a) Marktfahrer,	EUR	185,00
	b) Markthändler	EUR	185,00
	c) Straßenhändler	EUR	185,00
	d) Wanderhändler	EUR	185,00
	e) Christbaumhändler	EUR	100,00
	f) sonstige	EUR	100,00
	„Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von	EUR	50,00
	zu entrichten.“		

Die Vorschreibung der Grundumlage erfolgt ausschließlich aufgrund der Bemessungsgrundlage unter Punkt 3.
Anmerkung: Aufgrund der geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kommt für Personen, die exklusiv mit Christbäumen bzw. gebratenen Maronen (= „alle sonstigen“) handeln, nur die Bemessungsgrundlage nach e) und f) zur Anwendung. Alle übrigen Mitglieder finden sich in den Punkten a) bis d) wieder.

Der Beschluss über die Grundumlage tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.